

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement		Drucksachen-Nr. 2018/130
---	--	------------------------------------

Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.07.2018
Kreistag	öffentlich	23.07.2018

Tagesordnungspunkt 16

Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Beschäftigungsgesellschaft, der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage (insbes. Qualifizierung und Integration von Flüchtlingen, Anlage 1/ Gesellschaftsvertrag neu) zuzustimmen.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 09.07.2018 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Beschäftigungsgesellschaft hat ihr Tätigkeitsfeld zur Qualifizierung, Vermittlung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen den Notwendigkeiten angepasst und um den Kreis der Flüchtlinge erweitert. Hierbei geht es konkret um die Qualifizierung und Integration von Flüchtlingen, insbesondere mit zertifizierten Maßnahmen, zur Erlangung von Ausbildungen und / oder des Hauptschulabschlusses und/oder zum Erwerb der deutschen Sprache sowie die Integration in Arbeit.

Zur Umsetzung des neuen Tätigkeitsbereiches der Beschäftigungsgesellschaft ist es erforderlich, den Gegenstand des Unternehmens durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages neu zu formulieren. Weiter wurde mit der Aufnahme eines zweiten Geschäftsführers bereits in der AR-Sitzung vom 28.11.2016 beschlossen, die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung zu ändern. Zukünftig soll die Gesellschaft von allen Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten werden.

Somit sind wesentliche Änderungen zu § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gegenstand und § 6 Vertretung und Geschäftsführung vorgesehen.

In der beigefügten Synopse sind die Änderungen dargestellt. (Anlage 1)

Gemäß § 7 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH ist für Änderungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig. Die Gesellschafterversammlung besteht gemäß § 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages aus dem Landrat des Landkreises Konstanz.

Im Vorfeld der Gesellschafterversammlung bedarf der Landrat gemäß § 8 Ziff. 1 der Hauptsatzung zunächst einer Weisung durch den Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag der BG alt und neu (Synopse)